

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 25

„Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Eilers“ der Gemeinde Lengerich

Die **Umweltbelange** sind in dem Bebauungsplan vor allem **dadurch berücksichtigt** worden, daß

- mit dem Standort eine bereits zu wesentlichen Teilen mit einer Tierhaltungsanlage bebaute Fläche und für die Erweiterung mit der Hofstelle und dem angrenzenden Acker eine aus Sicht von Natur und Landschaft wenig bedeutsame Fläche ausgewählt ist,
- durch Nutzung der vorhandenen und Verzicht auf neue Verkehrsanlagen eine extrem sparsame Erschließung gewählt wurde,
- die zulässige Versiegelung und die zulässige Höhe baulicher Anlagen eng beschränkt wurden,
- die Pflanzung von Gehölzen auf den Grundstücken festgesetzt wurde,
- Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter außer dem Schutzgut Boden sowie Immissionskonflikte vermieden wurden und im Gegenteil die Geruchsimmissionssituation sogar verbessert wurde,
- die verbleibende Beeinträchtigung durch Verbesserungsmaßnahmen kompensiert wurde.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung brachte nachfolgende Ergebnisse (linke Spalte der nachfolgenden Tabelle), die wie folgt (rechte Spalte) in der Bebauungsplanung berücksichtigt wurden:

Der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.

Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.

Eine Begutachtung des Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich.

<p>Das Katasteramt Lingen weist aber vorsorglich darauf hin, dass die erforderliche Bescheinigung nach Nr. 41.3 VV-BauGB später nur dann erteilt werden kann, wenn zuvor eine noch zu beantragende Planunterlage der endgültigen Fassung des Bebauungsplanes zugrunde gelegt wird.</p> <p>Die zur Erstellung des übersandten Entwurfs des Bebauungsplans verwendete Unterlage erfüllt nicht die gemäß den geltenden Vorschriften geforderten Bedingungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf wird auf der amtlichen Plangrundlage erstellt werden, welche vom Vermessungsbüro Illguth bereitgestellt worden ist.</p>
<p>Zu den von Ihnen aufgezeigten Planungen teile ich ihnen mit, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue <u>Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m</u> allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind. Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass diese Höhe bei der neu geplanten Raumnutzung überschritten werden soll. Aufgrund des angezeigten Gülleturms habe ich auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben eine vorsorgliche Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der von der Bundesnetzagentur genannte Betreiber einer Richtfunkstrecke ist im Verfahren beteiligt worden und hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.</p>

<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegel- leite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk- trassenauskunft-dttgmbh@ telekom.de</p>	<p>Die Deutsche Telekom ist am Verfahren beteiligt worden und hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u></p> <p>Teilbereiche des geplanten Sondergebietes liegen gemäß Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (RROP 2010) in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 2010, Abschnitt 3.3, Ziffer 06).</p> <p>Gegen die Ausweisung des Sondergebietes bestehen nur dann keine raumordnerischen Bedenken, wenn der überbaubare Bereich so weit zurückgenommen wird, dass das Vorranggebiet Natur und Landschaft räumlich nicht betroffen ist bzw. der aus Sicht des Naturschutzes freizuhaltende Bereich zur Lotter Beeke eingehalten wird.</p>	<p>Der mittels einer Baugrenze für die Bebauung festgesetzte Bereich hält 5 m Abstand zur Grenze des Gewässergrundstücks und damit ca. 6 m zur Böschungsoberkante und ca. 9 m zum Gewässerrand der Lotter Beeke ein. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung erklärt, auf einen Abstand von mindestens 10 m zwischen Böschungsoberkante und Bebauungsplangrenze könne nicht verzichtet werden.</p> <p>Obwohl die Lotter Beeke seit anderthalb Jahrzehnten (s. RROP 2000) Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist, sich nach wie vor als Graben im Regelprofil präsentiert, eine naturnahe Entwicklung weiterhin unrealistisch erscheint und eine solche Entwicklung auch keine Breite von 29 m (9 m zwischen den Böschungsoberkanten sowie jeweils 10 m gewünschte Freihaltezone) braucht, teilt die Gemeinde die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde, speziell dem nahen Umfeld der „Lotter Beeke“ dürfe die Möglichkeit einer landschaftlichen Aufwertung nicht genommen werden. Der Anregung wird daher gefolgt. Die Gemeinde wird im Bebauungsplanentwurf 10 m zwischen Böschungsoberkante und Baugrenze vorsehen und festlegen, daß bauliche Anlagen in diesem Bereich nicht zulässig sind.</p>

Städtebau

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu bereits sehr früh festgestellt, dass Bauleitpläne erforderlich i. S. d. § 1 (3) BauGB sind, soweit sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind (BVerwG, Urt. v. 07.05.1971 - 4 C 76.68).

Wesentlich ist deshalb, dass dem Bauleitplan zur Planrechtfertigung (Erforderlichkeit) ein planerisches Konzept zu Grunde liegt.

Im Übrigen sollten in einem städtebaulichen Entwicklungskonzept für Tierhaltungsanlagen, die dann gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind, über die Standortfrage hinausgehende Überlegungen enthalten sein.

Für nähere Auskünfte und Empfehlungen hierzu stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Naturschutz und Forsten

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung der Art und Größe, des Standortes und schädlicher Umweltauswirkungen beabsichtigter Bauvorhaben sowie erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes eine auf dem jeweiligen Einzelfall bezogene Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und Festsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt.

- Für die Sondergebiete/Baustandorte, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH-Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Die Städtebaupolitik, ihr städtebauliches Konzept und die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes maßgebliche städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde sind in Kap. 3.1 und 4 der Begründung dargelegt.

Überdies arbeitet die Gemeinde bereits seit einigen Jahren an einem einfachen Bebauungsplan, mit dem die Tierhaltungsanlagen in ihrem Gebiet gesteuert werden sollen. Dieser wird den gesamten Außenbereich im Gemeindegebiet umfassen, welches für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich in Frage kommt. Mit den Zielsetzungen und den Darstellungen des Rohentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 22 sind die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 25 in Einklang.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die „Swatten Poole“ sowie der „Pottebruch und Umgebung“. Sie sind jeweils etliche km entfernt und nicht betroffen.

Auch der nächstgelegene Bereich mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften „Ramings Mühle“ liegt deutlich außerhalb der prognostizierten Irrelevanzgrenze der Ammoniak-Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und der Irrelevanzgrenze der Stickstoffdeposition.

- Für die Sondergebiete/Baustandorte, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagestandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden

Im Plangebiet liegt eine Hofstelle mit Tierhaltung. Diese wird umstrukturiert und nach Süden erweitert. Obwohl die als Erweiterung einer vorhandenen Anlage gesehen werden kann, hat der Vorhabenträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchführen lassen (saP zum Neubau eines Hähnchenmaststalles; planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren; 18.8.2016). Diese kommt zum Ergebnis: „Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.“

Dabei handelt es sich um

- „V1“: das Herrichten des Baufeldes außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Arten (wobei im geplanten Baufeld gar keine bodenbrütenden Arten gefunden werden konnten)
- „V2“: Vermeidung von Fäll- und Rodungsarbeiten zwischen dem 1.3. und dem 30.9. (wobei für die Herstellung der Stallanlage keine Fäll- und Rodungsarbeiten notwendig sind)
- „V3“: Reduzierung des Gehölzeinschlags auf das unbedingt erforderliche Maß (wobei für die Herstellung der Stallanlage kein Gehölzeinschlag notwendig ist).

- Für Sondergebiete/Baustandorte, in deren Einflussbereich sich Biototypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden.

Als relevante Immissionsorte für Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition gelten die Waldflächen und der Biotop „Ramings Mühle“. Für diese ist sowohl die Ammoniak-Zusatzbelastung als auch die Stickstoffdeposition durch die der Planung zugrunde liegende Umstrukturierung des Betriebes Eilers prognostiziert (Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen; Schreiben vom 14.1.2016). Es zeigt sich, daß die Irrelevanzgrenze der Ammoniak-Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bereits in der unmittelbaren Nähe der Hofstelle verläuft und keine empfindlichen Bereiche berührt. Dasselbe gilt für die Irrelevanzgrenze der Stickstoffdeposition.

- Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen.

Durch die Bauleitplanung darf die Entwicklung der „Lotter Beeke“ nicht beeinträchtigt werden. Der Verlauf der „Lotter Beeke“ ist als Vorranggebiet Natur und Landschaft als verbindliches Ziel in der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (RROP 2010) festgelegt worden.

Das Gewässer dient als linearer Baustein eines Biotopverbundes. Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dürfen durch die geplante Ausweisung des „Sondergebietes Tierhaltungsanlagen Eilers“ nicht beeinträchtigt werden, da vorrangig Gewässer des Fließgewässerschutzkonzeptes in einem zumindest „guten ökologischen Zustand“ entwickelt werden sollen. Aussichten auf Verbesserung des ökologischen Potentials müssen bestehen bleiben. Speziell dem nahen Umfeld der „Lotter Beeke“ darf die Möglichkeit einer landschaftlichen Aufwertung nicht genommen werden. Auf einen Abstand von mindestens 10 m zwischen der Böschungsoberkante und der Bebauungsgrenze kann daher nicht verzichtet werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Obwohl die Lotter Beeke seit anderthalb Jahrzehnten (s. RROP 2000) Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist, sich nach wie vor als Graben im Regelprofil präsentiert, eine naturnahe Entwicklung weiterhin unrealistisch erscheint und eine solche Entwicklung auch keine Breite von 29 m (9 m zwischen den Böschungsoberkanten sowie jeweils 10 m gewünschte Freihaltezone) braucht, teilt die Gemeinde die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde, speziell dem nahen Umfeld der „Lotter Beeke“ dürfe die Möglichkeit einer landschaftlichen Aufwertung nicht genommen werden. Der Anregung wird daher gefolgt. Die Gemeinde wird im Bebauungsplanentwurf 10 m zwischen Böschungsoberkante und Baugrenze vorsehen und festlegen, daß bauliche Anlagen in diesem Bereich nicht zulässig sind.

Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt zu beachten:

Für das Plangebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 1.600 l/min (96 m³/h) für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. Mindestens 50 % sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicherzustellen. Diese kann durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

Löschwasserteiche nach DIN 14210
Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
Löschwasserbehälter nach DIN 14230

Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- / Ortsbrandmeister festzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan eingefügt.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Bauleitplanung:

Anhand der Begründung ist ersichtlich, dass der für den Außenbereich zulässige Immissionswert von 0,20 gemäß GIRL an den Wohnhäusern ohne derzeitige Tierhaltung mit einer berechneten Geruchsstundenhäufigkeit von 0,29 überschritten wird. Das komplette Gutachten hierzu liegt nicht vor.

Ferner bleibt die Möglichkeit einer Kontingentierung der Geruchsimmissionshäufigkeiten gemäß Auslegungshinweisen der GIRL unberücksichtigt. Hierdurch würde der zulässige Immissionswert von 0,20 für den Außenbereich lediglich anteilig ausgefüllt, sodass andere Betriebe die Chance hatten, sich ebenfalls zu erweitern. Im vorliegenden Fall wird der zulässige Wert aber bereits überschritten.

Die Möglichkeit, diese Geruchsstundenhäufigkeit im Sinne einer erhöhten Rücksichtnahme bzw. Schicksalsgemeinschaft entsprechend dem Urteil des OVG Lüneburg vom 09.06.2015 (Az. 1LC 25/14) zu bewerten, ist nicht gegeben. Der dem Urteil zu Grunde liegende Sachverhalt ist anders gelagert und bezieht sich nicht auf eine Bauleitplanung.

Der 2. Leitsatz zum angesprochenen Urteil des Nds. OVG vom 9.6.2015 lautet:

„Die landwirtschaftliche Betriebe und zugeordnete Wohnnutzungen auch nach Aufgabe der Landwirtschaft treffende Pflicht, bei fortbestehender landwirtschaftlicher Prägung des Gebiets Geruchsbelästigungen in einem über die Richtwerte der GIRL hinausgehenden Umfang hinzunehmen, gilt nur im Außenbereich (vgl. Senat, Urt. v. 26.11.2014 - 1 LB 164/13 -, juris Rn. 37 39 = BauR 2015, 464). Auf Dorfgebiete, die gemäß § 5 BauNVO auch dem allgemeinen Wohnen dienen, findet der vorstehende Grundsatz keine Anwendung.“

Der Leitsatz wurde entwickelt anhand eines Falles mit dem geplanten Stallstandort im Außenbereich und der Lage des klägerischen Grundstücks in einem Dorfgebiet.

Unter Rn. 21 der Begründung zu dem Urteil führt das OVG aus: *„Auch wenn das Grundstück der Klägerin bis in die 1980er Jahre landwirtschaftlich genutzt wurde und an den Außenbereich angrenzt, kann es hinsichtlich der hinzunehmenden Geruchsfrachten nicht mit einem im Außenbereich liegenden ehemaligen oder aktiv landwirtschaftlich genutzten Grundstück gleichgesetzt und damit einer weit über 20 % liegenden Geruchsfracht ausgesetzt werden. Mit der Sachlage, die der Senat in seinem Urteil vom 26. November 2014 (- 1 LB 164/13 -, juris = BauR 2015, 464) zu beurteilen hatte, ist der Fall deshalb nicht vergleichbar. Die darin begründete Pflicht, Geruchsbelästigungen in einem über die Richtwerte der GIRL hinausgehenden Umfang hinzunehmen, betrifft nur Grundstücke im Außenbereich, die entweder landwirtschaftlich genutzt werden oder aber - bei fortbestehender landwirtschaftlicher Prägung der Umgebung - landwirtschaftlich genutzt wurden (Senat, Urt. v. 26.11.2014, a. a. O., Rn. 37-39).“*

Der in Lengerich relevante Immissionsort „Zum Ulland 1“ liegt im Außenbereich. Er liegt in einer von der Landwirtschaft und von der Tierhaltung deutlich geprägten Umgebung. Der Immissionsort wurde landwirtschaftlich genutzt, dort wurden Tiere gehalten. Der Immissionsort wird immer noch landwirtschaftlich genutzt. Die Tierhaltung ist noch nicht ausgelaufen.

Deshalb trifft hier der Fall zu, zu dem das OVG in dem o.a. Urteil unter Rn 26 zitiert: *„Dies konnte im umgekehrten Falle, in dem landwirtschaft[un]abhängiges Wohnen in einem kleinen Bereich nur dadurch als Einzelfall entstanden war, dass ein bislang landwirtschaftlichem Wohnen gewidmetes Gebäude aus der Solidargemeinschaft der Tierhalter einseitig ausschied, Geruchshäufigkeiten deutlich über 30 oder gar 50 % der Jahresstunden als noch zumutbare Geruchsbelastung zur Folge haben (vgl. Senatsurt. v. 25.7.2002 - 1 LB 980/01 -, RdL 2002, 313 = NVwZ-RR 2003, 24 = AUR 2003, 58).“*

Überdies stellt die Gemeinde weitere Fakten in die Abwägung ein:

- In dem Teilraum der Gemeinde, in dem das Plangebiet liegt, ist auch in der jüngeren Vergangenheit die Weiterentwicklung und Zunahme der Tierhaltung erfolgt. Beides ist auch weiterhin geplant. Die Gemeinde stellt zur Zeit einen Bebauungsplan zur Steuerung der Tierhaltung auf. Nach dem bisherigen Gesamtkonzept sind sowohl im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 als auch in der sonstigen Umgebung des Immissionsortes „Zum Ulland 1“ Flächen für Tierhaltungsanlagen vorgesehen.

Der Raum ist durch Landwirtschaft und Tierhaltung geprägt, die Prägung wird gem. der bisherigen und der von den Tierhaltern sowie von der Gemeinde angestrebten künftigen Entwicklung weiterbestehen.

- Bei der Vorhabensplanung ist die Reinigung der Abluft aus der geplanten Hähnchenmastanlage vorgesehen, entsprechendes ist im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Abluftreinigung führt zertifiziert zu einer dauernden und für jeden Zeitpunkt garantierten Minderung des austretenden Ammoniaks und Staubes von jeweils mindestens 70%.

Gem. DLG SignumTest 8/2014, Prüfbericht 6212, bewirkt diese Filterung auch eine erhebliche Verringerung der Geruchsemissionen: *„Im Rahmen des DLG Signum Testes wurden insgesamt 16 Messungen (siehe Tabelle 6) durchgeführt. Bei Geruchsmassenströmen von 4,6 bis 27,9 Mio. GE/h wurde ein mittlerer Abscheidegrad von 50 % mit einer Schwankungsbreite von 14,3 bis 93,5% errechnet. Unter Einbeziehung der Standardabweichung kann ein Mindestabscheidegrad von 30% anerkannt werden.*

Alle Geruchsmessungen zeigten einen positiven Wirkungsgrad und eine tendenzielle Verbesserung in Hinblick auf Intensität und Hedonik.“

Da aber „weder die 300 GE/m³ im Reingas eingehalten [wurden], noch war das Reingas frei von rohgastypischem Geruch. Somit wurden die Anforderungen des DLG Signum Testes an die Geruchsminderung nicht erfüllt.“

Deshalb ist die nachgewiesene, andauernde und erhebliche Minderung der Geruchsemissionen nicht zertifiziert und auch in der Immissionsprognose, die der gemeindlichen Abwägung (neben anderem) zugrundeliegt, nicht berücksichtigt. Dies hindert die Gemeinde jedoch nicht daran, die über große Zeiträume im Jahr tatsächlich wirkende, erhebliche Minderung der Emissionen in ihre Abwägung einzustellen.

- Die Schweinehaltung auf der Hofstelle wird komplett aufgegeben. Der Betrieb wird neu geordnet und auf eine einzige Tierhaltungart, die Hähnchenmast, beschränkt.

Dies führt u.a. dazu, daß die anfallenden Wirtschaftsdünger nicht mehr, wie bisher, auf den umliegenden Flächen ausgebracht werden und entsprechende Emissionen verursachen, sondern daß diese zu wesentlichen Teilen extern verbracht und verwertet werden. Daraus ergibt sich eine entsprechende Entlastung der örtlichen Situation sowohl hinsichtlich der Emissionen als auch des Nährstoffanfalls.

Vor diesem Hintergrund werden die Bedenken nicht geteilt. Bei dem Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde auf den „zulässigen Immissionswert von 0,20 gemäß GIRL“ ist die notwendige Beurteilung des Einzelfalles gem. Nr. 5 der Anlage 1 zur GIRL nicht angemessen berücksichtigt. Danach ist die Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung gerade „keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden.

Dabei sind — unter Berücksichtigung der eventuell bisherigen Prägung eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung (Ortsüblichkeit) — insbesondere folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen:

- der Charakter der Umgebung ...

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die u. a. dazu führen kann, dass die oder der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss. ...“

In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, daß der Vorhabenträger an vorhandenen, nahegelegenen Hähnchenställen Änderungen an der Ablufteinrichtung vornehmen wird; dies wird durch städtebaulichen Vertrag gesichert. Dadurch wird die Geruchswahrnehmungshäufigkeit am Immissionsort „Zum Ulland 1“ gem. Geruchsimmissionsprognose (ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, 18.1.2017) auf 25% gemindert. Sie liegt damit auch unter dem Wert, der bisher durch die Schweinehaltung des Hofes Eilers zulässig und gegeben war. Die Realisierung der Planung führt somit zu einer Minderung der schon zugelassenen Geruchsbelastung.

Die Belastung des Immissionsortes „Zum Ulland 1“ durch Gerüche aus der geplanten Hähnchenmastanlage ist zumutbar.

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereiches Gesundheit des Landkreises Emsland und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinienreihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 23.09.2015 angewendet werden, in der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.

Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltsort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen)
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung)
- Weitere bioaerosolmitzierende Anlagen in der Nähe
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B, Krankenhäuser)
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g, Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

Die niedersächsischen Ministerien für Soziales (u.a. Städtebau), für Umwelt und für Landwirtschaft haben unter dem 2.5.2013 einen gemeinsamen Runderlaß zur Durchführung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen herausgegeben (geändert am 23.9.2015). Darin wird zur Bioaerosolthematik erklärt, daß eine Abluftreinigungsanlage für Schweine- bzw. Geflügelhaltung, die der Staubabscheidung dient, auch Bioaerosole abscheidet und daß bei Verwendung einer solchen Anlage auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten zu Keimemissionen verzichtet werden kann.

Bei der Vorhabensplanung ist die Reinigung der Abluft aus der geplanten Hähnchenmastanlage vorgesehen, entsprechendes ist im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Abluftreinigung führt zertifiziert zu einer dauernden und für jeden Zeitpunkt garantierten Minderung des austretenden Ammoniaks und Staubes von jeweils mindestens 70%. Deshalb wird mit Blick auf den „Filtererlass“ von einer angemessenen Minderung der Bioaerosolbelastung ausgegangen.

<p>Planungsanlass</p> <p>Der Haupterwerbslandwirt Alfons Eilers plant auf seiner Hofstelle Zum Ulland 2 den Neubau einer Geflügelmastanlage mit 84.000 Mastplätzen.</p> <p>Da er für seine gesamte Tierhaltung das erforderliche Futter nicht mehr zum überwiegenden Teil selbst produzieren kann, handelt es sich hier im baurechtlichen Sinne um eine gewerbliche Tierhaltung. Weil aber gleichzeitig die nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB genannte Tierobergrenze überschritten wird, sind die Voraussetzungen für ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nicht mehr gegeben.</p> <p>Deswegen soll die Hofstelle als „Sondergebiet Tierhaltungsanlage“ überplant werden.</p> <p>Standort</p> <p>Das Vorhaben soll auf der vorhandenen Hofstelle Zum Ulland 2 realisiert werden. Eine zusätzliche Landschaftszersiedelung findet somit nicht statt.</p> <p>Für die Anlage ist ein Abluftwäscher vorgesehen, mit dem die Staub- und Keimbelastung minimiert und der Ammoniakausstoß um mindesten 70 % reduziert werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertungen der Landwirtschaftskammer, einschließlich derer zur Zumutbarkeit der prognostizierten Geruchsimmissionen, werden vor dem Hintergrund der vom Vorhabenträger geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Abluftreinigung geteilt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, daß der Vorhabenträger an vorhandenen, nahegelegenen Hähnchenställen Änderungen an der Ablufteinrichtung vornehmen wird; dies wird durch städtebaulichen Vertrag gesichert. Dadurch wird die Geruchswahrnehmungshäufigkeit am Immissionsort „Zum Ulland 1“ gem. Geruchsimmissionsprognose (ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, 18.1.2017) auf 25% gemindert. Sie liegt damit auch unter dem Wert, der bisher durch die Schweinehaltung des Hofes Eilers zulässig und gegeben war. Die Realisierung der Planung führt somit zu einer Minderung der schon zugelassenen Geruchsbelastung.</p>
---	--

In Bezug auf die zu erwartenden Immissionen ist eine Planungsvariante gutachterlich berechnet worden.

Es liegen keine Hinweise für ein Überschreiten der Grenzwerte in Bezug auf Stickstoffdepositionen einschließlich der Einhaltung der Irrelevanzgrenze gegenüber FFH-relevanten Lebensraumtypen und in Bezug auf Ammoniakimmissionen vor.

Beim nächstliegenden betriebsfremden Wohnhaus wurde eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von bis zu 29 % prognostiziert. Da es sich hierbei um Wohnhaus in einem von Tierhaltung massiv geprägten Außenbereich handelt, kann diese Situation als Schicksalsgemeinschaft aufgefasst werden. In solchen Fällen ist ein Überschreiten des zulässigen Grenzwertes von 25 % Jahresstunden vertretbar.

Dungverwertung

In der späteren konkretisierenden Planungsphase ist ein schlüssiges Dungverwertungskonzept vorzulegen.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan eingefügt.

<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass mit der Ausweisung von Flächen für die Tierhaltung die Grundvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb bestehender und weiterer Anlagen verbunden sind. Die Betrachtung von Immissionsbelastungen (z. B. Ammoniakemissionen gemäß TA Luft) gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen ist im Fall von Erweiterungen in jedem Einzelfall (ggf. durch ein Immissionsschutzgutachten) zu beurteilen. Überschreitungen von Grenzwerten gemäß TA Luft sind einzelfallweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bewerten und ggf. über fachliche Gutachten abzusichern. Aus diesem Grund wird zum Themengebiet „Immissionsbelastung von stickstoffempfindlichen Ökosystemen (z. B. Waldflächen)“ an dieser Stelle keine Aussage getroffen werden.</p>	<p>Die voraussichtlichen Stickstoffemissionen und die Immissionen an relevanten Immissionsorten sind prognostiziert worden. Es hat sich gezeigt, daß bei Verwendung der festgesetzten Abgasreinigung Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ gibt es keine Anregungen und Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Eilers“ der Gemeinde Lengerich.</p> <p>Bei den weiteren Planungen ist zu berücksichtigen, dass entlang der „Lotter Beeke“, Gewässer II. Ordnung, die westlich des Planbereichs verläuft, ein ausreichender Unterhaltungstreifen für die maschinelle Gewässerunterhaltung von Bepflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten wird.</p> <p>Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und außerhalb der Pflanzfestsetzungen, so daß die Vorgaben des Bebauungsplanes die Einhaltung der Verbandsatzung und des Wassergesetzes ermöglichen.</p>

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30.06.2016 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk. Unser Netzbezirk Freren (Tel. 05902/502-1231) ist nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Der Begründung zum Bebauungsplan haben wir entnommen, dass in dem Plangebiet die öffentlichen und privaten Flächen durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern begrünt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in dem Bebauungsplanbereich erdverlegte Versorgungseinrichtungen vorhanden sind. Des Weiteren wird es erforderlich, im Zuge der Erschließung des Siedlungsgebietes weitere Versorgungseinrichtungen in den öffentlichen und privaten Flächen zu verlegen.

Es handelt sich um eine Strom- und eine Gasleitung, die von den Hauptleitungen, die in der öffentlichen Gemeindestraße „Zum Ulland“ verlaufen, zum Wohnhaus „Zum Ulland 3“ führen. Ein Hinweis auf die Lage dieser Leitungen wird in die Begründung zum Bebauungsplan eingefügt.

Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung enthalten.

Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baum Pflanzungen freizuhalten.

Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Die uns zugestellten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen

Die öffentliche Auslegung brachte nachfolgende Ergebnisse (linke Spalte der nachfolgenden Tabelle), die wie folgt (rechte Spalte) im Bebauungsplan berücksichtigt wurden:

<p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Tierhaltungsanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, TelNr: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die notwendigen Hinweise sind in Kap. 7.2 der Begründung enthalten.</p>
<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegel- leite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk- trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Die Deutsche Telekom ist am Verfahren beteiligt worden und hat keine Anregungen oder Bedenken.</p>

<p>1. Von Seiten der Feuerwehren der SG Lengerich bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 25 „SO Tierhaltungsanlagen Eilers“ Gemeinde Lengerich keine Bedenken.</p> <p>2. In Abstimmung mit dem Brandschutzprüfer des LK Emsland Herrn Lange ist eine ausreichende Löschwasserversorgung z.B. durch Hydranten. Löschbrunnen etc. für die geplanten Tierhaltungsanlagen sicherzustellen. Von einer Beteiligung des Brandschutzprüfers im Baugenehmigungsverfahren wird ausgegangen.</p> <p>Weitere Auflagen oder Hinweise werden nicht vorgeschlagen</p>	<p>Entsprechende Hinweise sind in Kap. 7.1 der Begründung enthalten.</p>
<p>Den mir übersandten Entwurf des o.a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von den mitgeteilten Planungsabsichten nicht berührt.</p> <p>Ich weise aber vorsorglich darauf hin, dass in dem vorliegenden Planentwurf die Legende zur Planunterlage fehlt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Plangrundlage enthält erklärende Einschriebe und ist ansonsten selbsterklärend.</p>
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	

Städtebau

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne müssen somit dem Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bzw. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.01.2012 - 1 C 10608/11 - verwiesen, welches wie folgt festgestellt hat:

„Soweit sich die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang auf die ihr zustehende Planungshoheit beruft, ist es zwar grundsätzlich zutreffend, dass eine Gemeinde die Grenzen des von ihr beabsichtigten Plangebietes nach ihrem planerischen Ermessen festsetzen und sich dabei auch von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen kann. Sie ist dabei indessen nicht grundsätzlich ungebunden, sondern hat die Grundregeln des § 1 BauGB zu beachten, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 20. November 1995 (NVwZ 1996, 888 ff. [BVerwG 20.11.1995 - 4 NB 23/94]) festgehalten hat.“

Mit vorgenanntem Beschluss vom 20.11.1995 hat das BVerwG ausdrücklich festgestellt, dass das Planungsermessen der Gemeinde bei der Festsetzung der Grenzen eines Plangebietes durch § 1 BauGB eingeschränkt ist. Der Bebauungsplan darf mit seinem räumlichen Geltungsbereich nicht weiter reichen, als dies nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Das Bundesverwaltungsgericht sieht zudem eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dann gefährdet, wenn durch eine Vielzahl kleiner Plangebiete gleichsam eine „Atomisierung“ des Gemeindegebietes droht und die in § 1 Abs. 5 BauGB regulierten Anforderungen an die Bauleitpläne nicht mehr verwirklicht werden könnten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1993 - 4 NB 29.92 -).

„Das Planungsermessen der Gemeinde umfasst neben dem „Wie“ auch das „Ob“ und „Wann“ planerischer Gestaltung; Planungsermessen bedeutet Entschließungs- und Gestaltungsermessen. Grundsätzlich bleibt es der Einschätzung der Gemeinde überlassen, ob sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Maßgebend sind ihre eigenen städtebaulichen Vorstellungen (st. Rspr.; zuletzt BVerwG, NVwZ-RR 2003, 7; BVerwGE 114, 301, [304] = NVwZ 2001, 1280 m.w. Nachw.). Die Gemeinde darf auch planerische Selbstbeschränkung und Zurückhaltung üben. Sie darf sich je nach den tatsächlichen Gegebenheiten insbesondere darauf verlassen, dass die planersetzenden Vorschriften der §§ 34, 35 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung in Teilbereichen ihres Gebiets ausreichen.“ BVerwG, Urteil vom 17.9.2003 – 4 C 14/01

Es spricht alles dafür, dass der o. a. Bebauungsplan dem Grundsatz einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung nicht entsprechen wird.

Die unter 3.1 der Begründung gemachten Ausführungen, die Gemeinde stehe der Umstrukturierung des Betriebes positiv gegenüber, weil sie der Stärkung der Wirtschaftskraft diene und weil der Standort gut geeignet sei (Frage: Warum ist der Standort gut geeignet?), sind kein Indiz für eine geordnete bzw. nachhaltige städtebauliche Entwicklung, denn sie fußen nicht auf grundsätzliche konzeptionelle Überlegungen zur Entwicklung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lengerich.

Der Bebauungsplan entspricht dem Grundsatz einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung.

Die Gemeinde hat ihre Städtebaupolitik, ihr städtebauliches Konzept und die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes maßgebliche städtebauliche Zielsetzung in Kap. 3.1 und 4 der Begründung dargelegt. Darin ist u.a. durch Nennung der vorhandenen Hofstelle und Darlegung der bisherigen Tierhaltung deutlich gemacht, daß die Gemeinde die Weiternutzung und Weiterentwicklung eines vorhandenen Tierhaltungsstandortes anstrebt und einen solchen, massiv vorgeprägten und dauerhaft weiter betreibbaren Standort mit den baulichen Anlagen und der Infrastruktur als gut geeignet wertet. Dies sind hinreichende konzeptionelle Überlegungen, zu denen die Gemeinde aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit berechtigt ist.

Überdies arbeitet die Gemeinde bereits seit einigen Jahren an einem einfachen Bebauungsplan, mit dem die Tierhaltungsanlagen in ihrem Gebiet gesteuert werden sollen. Dieser wird den gesamten Außenbereich im Gemeindegebiet umfassen, welches für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich in Frage kommt. Mit den Zielsetzungen und den Darstellungen des Rohentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 22 sind die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 25 in Einklang.

Auch der Verweis auf eine diesbezügliche Bauleitplanung, die mit dem am 14.05.2009 gefassten Aufstellungsbeschluss zwar begonnen, aber nicht weitergeführt wurde, hilft hier nicht weiter. Denn diese - nicht zu Ende geführte - Planung hatte primär das Ziel, große Gebiete von Tierhaltungsanlagen frei zu halten. Das jetzige städtebauliche Ziel der Gemeinde Lengerich ist es jedoch, Baugebiete speziell für Tierhaltungsanlagen festzusetzen.

Der Verweis auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 trägt. Die Behauptung, daß die Planung nicht weitergeführt sei, ist unzutreffend. Unzutreffend ist auch die Behauptung, primäres Planungsziel sei die Freihaltung großer Gebiete von Tierhaltungsanlagen. Es ist nämlich ein ebenfalls sehr wichtiges Ziel, den tierhaltenden Betrieben in der Gemeinde angemessene räumliche Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.

Dies ist seitens der Gemeinde schon im Vorfeld der Planung sowie bei den bisherigen Arbeitsschritten deutlich kommuniziert worden; dies war und ist auch notwendig, um überhaupt eine hinreichende Akzeptanz für die Planung zu erzielen.

Die Stellungnahme nimmt an, das jetzige städtebauliche Ziel der Gemeinde sei, „Baugebiete speziell für Tierhaltungsanlagen festzusetzen.“

Wie oben dargelegt, ist die Festsetzung hinreichender 'Baufelder für Tierhaltungsanlagen' ein wichtiges Ziel des Bebauungsplanes Nr. 22. Mit dem Bebauungsplan Nr. 25 setzt die Gemeinde aufgrund des aktuellen Bedarfs ein Baugebiet für Tierhaltungsanlagen fest.

Wesentlich ist deshalb (vgl. o. a. BVerwG-Beschluss vom 20.11.1995), dass dem Bauleitplan zur Planrechtfertigung (Erforderlichkeit) ein planerisches Konzept zu Grunde liegt, wo (d. h. unter welchen standortbedingten Voraussetzungen) und wann (d. h. unter welchen betriebsbedingten Voraussetzungen) im Gemeindegebiet Baugebiete für Tierhaltung entstehen sollen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist ein derartiges Konzept dann zukünftig bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat ein städtebauliches Konzept, welches den Bebauungsplan Nr. 25 rechtfertigt. Es ist nicht notwendig, nicht sinnvoll und ggf. nicht einmal möglich, darüber hinaus als Planrechtfertigung für den Bebauungsplan Nr. 25 ein planerisches Konzept zu verabschieden, wo und wann im Gemeindegebiet Baugebiete für Tierhaltungsanlagen entstehen sollen.

Nicht notwendig ist es, weil die städtebauliche Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 und seiner maßgeblichen Umgebung nicht relevant mit dem ganzen Gemeindegebiet, also u.a. weit entfernten Betrieben und Flächen wechselwirkt.

Nicht sinnvoll ist es, weil z.B. der zeitliche und planungsökonomische Aufwand für die Entscheidungsfindung für Betriebe und Flächen, welche für den Bebauungsplan Nr. 25 städtebaulich irrelevant sind, sonst unmittelbaren Einfluß auf die städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich erlangte. Hier ergeben sich gar Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Verknüpfung, wenn ihr die städtebauliche Rechtfertigung fehlt. Ggf. nicht möglich ist es, weil die zeitliche Komponente eines gemeindeweiten Konzeptes bei der gelegentlich stürmischen, durchaus auch „disruptiven“ Entwicklung in der Landwirtschaft im allgemeinen und der Tierhaltung im besonderen nach den Erfahrungen der Gemeinde nicht hinreichend fassbar ist, um daran Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes zu knüpfen. Die Komponente „wann“ ist auch nicht Gegenstand der Planung im gemeindeweiten Bebauungsplanverfahren Nr. 22.

Die Gemeinde hat kein „derartiges Konzept“ beschlossen, so daß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB nicht einschlägig ist. Sie arbeitet jedoch an dem Bebauungsplan Nr. 22 und berücksichtigt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 bereits dessen bisher erreichten Planstand. Sie wird den Plan Nr. 22, wenn er rechtskräftig geworden ist, bei der Aufstellung anderer Bebauungspläne berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung seien über die o.a. Kernziele (Freihaltung großer Gebiete von Tierhaltungsanlagen **und** Sicherung angemessener räumlicher Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten für tierhaltende Betriebe) auch wesentliche Teile ihrer Grundkonzeption des 'gemeindeweiten' Bebauungsplanes Nr. 22 aufgeführt:

Neue Tierhaltungsanlagen sollen an den Hofstellen bzw. Stallanlagen oder zumindest an entsprechend stark vorgeprägten Standorten errichtet werden. Nicht ausgewiesen werden die Baufelder für neue Tierhaltungsanlagen

- in Bauflächen und Baugebieten, deren Zweckbestimmung Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Innenbereichen, soweit deren Gebietscharakter Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Geltungsbereichen von Innenbereichssatzungen, soweit deren Gebietscharakter Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Gebieten, die bauleitplanerisch der Erholung, der Freizeit, dem Sport u.ä. gewidmet sind,
- in Gebieten, die bauleitplanerisch oder tatsächlich Infrastrukturen gewidmet sind, deren Belange Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Naturschutzgebieten,
- in Landschaftsschutzgebieten, deren Schutzgebietsverordnung Tierhaltungsanlagen entgegensteht,
- in Naturdenkmalen, Geschützten Biotopen und Geschützten Landschaftsbestandteilen,
- in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen des Landkreises für die Naturentwicklung,
- im Wald,
- in Gebieten, für die das RROP einen Vorrang ausweist, welcher Tierhaltungsanlagen entgegensteht.

Bei Baugebieten für Tierhaltungsanlagen wird von hier empfohlen, ausschließlich vorhabenbezogene Bebauungspläne (kein Angebotsbebauungsplan wie im Entwurf vorgesehen) auszuweisen, weil dann ausschließlich das mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben durchgeführt werden kann. Zudem bietet der Vorhaben- und Erschließungsplan umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten, die ein Angebotsplan mit seinen nach § 9 BauGB vorgegebenen Festsetzungen nicht leisten kann.

Es werden keine „Vorsorgeabstände“ zu diesen Ausschlußflächen vorgesehen, denn sie bewirken nur eine willkürliche Einschränkung des Potentials, das für die Entwicklung der Tierhaltung objektiv zur Verfügung steht. Die Problematik von „Vorsorgeabständen“ wird augenfällig am Beispiel eines voll gefilterten Schweinemaststalles, der schon in geringer Entfernung nicht mehr emissionswirksam ist. Für die Gemeinde ist es wichtig, einzelfallbezogen zu prüfen, ob an dem vorhandenen, vorgeprägten Standort eine Weiterentwicklung möglich ist.

Vorsorgeabstände beschneiden oder entziehen darüber hinaus die Möglichkeit, den Bau von Tierhaltungsanlagen zur Verbesserung der Emissionssituation zu nutzen. Für solche Konstellationen ist das enge Nebeneinander von Stallbestand und Neubau oft Voraussetzung. Aktuelle Rechtsprechung (BVerwG Urteil 4 C 3.16 vom 27.6.2017) hat die Zulässigkeit der „Verbesserungsgenehmigung“ bestätigt und dabei festgestellt, daß die grenzwertartige Verwendung der GIRL-Werte in baurechtlichen Genehmigungsverfahren unzulässig ist.

Pauschalabstände sind somit nicht nur nicht gerechtfertigt. Sie nehmen ggf. sogar wesentliche Möglichkeiten für die Entwicklung ansässiger Tierhaltungsbetriebe und für die Verbesserung der Emissions- und Immissionssituationen.

Die Gemeinde stellt den Plan als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Sie bezieht neben dem Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Hähnchenstall, Abluftreinigung, Futtermittelsilos, Festmistplatte, Siloplatten, Kadaverbehälter, Zufahrt, Vorplatz, weitere Nebenanlagen) auch die angrenzende, mit der Hofstelle bebaute Fläche in das Bebauungsplangebiet ein (§ 12 Abs. 4 BauGB). Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger den abschließenden Vorhabensplan abstimmen, den Durchführungsvertrag schließen und in den Bebauungsplan Nr. 25 eine textliche Festsetzung einfügen, daß im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Im Hinblick auf die vorgesehene bzw. berechnete Geruchsbelastung von 25 % beim nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich verweise ich auf die Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2016 - 2 B 1443/15 -, welche ich in Ablichtung beifüge. Danach sind besondere Umstände des Einzelfalles, die eine Überschreitung der Geruchsimmissionen auf bis zu 25 % zuließe, nicht deshalb anzunehmen, weil es sich bei einer Wohnnutzung im Außenbereich um einen „Fremdkörper“ in einer ansonsten überwiegend durch Landwirtschaft und Tierhaltung geprägten Umgebung handelt.

[Die Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2016, die der Stellungnahme beigefügt ist, ist wegen des Umfangs hier nicht abgedruckt; sie kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder angefordert werden.]

Der erste Leitsatz der angesprochenen Entscheidung – die im Gegensatz zum hier in Rede stehenden Bebauungsplan einen Außenbereichsfall behandelt und wo es um einen Sauenstall in weniger als 100 m zu einem Wohnhaus ging – beginnt mit: *„Die Zumutbarkeit einer Geruchsbelastung von 25 % der Jahresstunden bedarf auch im Außenbereich einer Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Genehmigungsverfahren und kann nicht als Regelfall der Genehmigung zugrunde gelegt werden.“* Dies entspricht der Forderung des Bundesverwaltungsgerichtes in dem o.a. Urteil vom 27.6.2017, RN 12: *„Die Zumutbarkeitsgrenze ist auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebiets zu bestimmen.“*

Wie in der Bebauungsplan-Begründung dargelegt, hat sich die Gemeinde ausführlich mit den konkreten Gegebenheiten der lokalen städtebaulichen Situation auseinandergesetzt. Dabei sind die genauen Eigenschaften des Immissionsortes einschließlich der landwirtschaftlichen Vergangenheit und Gegenwart ebenso gewürdigt worden wie diejenigen des Emittenten, außerdem hat sich die Gemeinde detailliert mit der rechtskräftigen Situation, der zugelassenen Emission und Immissionssituation und den Wirkungen – bis hin zu der belegten, aber nicht mitberechneten Geruchsminderung durch die festgesetzte Abluftreinigung – der geplanten Tierhaltungsanlage befasst. Sie trifft auf einer breiten Basis eine gerechte Abwägungsentscheidung für den konkreten Planfall.

Im Übrigen kann nach hiesiger Auffassung kein besonderer Einzelfall vorliegen, wenn die Gemeinde grundsätzlich bereit ist, bei allen folgenden Bauleitplanungen für Baugebiete für Tierhaltungsanlagen Geruchsmissionen von bis zu 25 % zuzulassen. Hier ist eine Klarstellung bzw. Positionierung im Konzept erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass ein Baugebiet für Tierhaltungsanlagen, welches aufgrund Geruchsemissionen nicht ausbaufähig ist, langfristig für eine weitere Zersiedlung der Landschaft sorgen wird. Denn es ist davon auszugehen, dass der Bedarf des Landwirtes an weiteren Tierhaltungsanlagen an diesem Standort nicht gedeckt werden kann

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Planung:

Im bisherigen Verfahren wurde ein Kurzgutachten der Ingenieurgesellschaft mbH Zech vom 14.1.2016 vorgelegt, das am Wohnhaus „Zum Ulland“ eine Geruchsstundenhäufigkeit von 0,29 (29 % der Jahresstunden Geruch) darstellte. Das nunmehr vorgelegte Immissionsschutzgutachten vom 8.3.2017 berechnet an der gleichen Stelle eine Geruchsstundenhäufigkeit von 0,25 (25 % der Jahresstunden Geruch). Inwiefern es zu Änderungen innerhalb der Berechnungen kommt bzw. ob diese Berechnungen korrekt sind, lässt sich anhand der vorgelegten Unterlagen ohne Angabe der berücksichtigten Tierzahlen nicht nachvollziehen.

Die Gemeinde beabsichtigt nicht, in ihrem vielgestaltigen Gemeindegebiet ein Konzept mit einem Pauschalwert für Geruchsmissionen aufzustellen. Damit würde gerade dem widersprochen werden, was jetzt beim Bebauungsplan Nr. 25 angewandt, städtebaulich geboten sowie von Oberverwaltungsgerichten und vom Bundesverwaltungsgericht gefordert ist, nämlich die angemessene Berücksichtigung der konkreten städtebaulichen Situation.

Die Gemeinde berücksichtigt die jetzt gegebene Situation und den jetzt gegebenen und den prognostizierten Bedarf. Ob in weiterer Zukunft Bedarf an zusätzlichen Tierhaltungskapazitäten entsteht, wie die Gemeinde ihn bewertet, welche Geruchsbelastung aus welchen dann vorhandenen Quellen an dann relevanten, unterschiedlichen Immissionsorten herrscht und welche Einflußmöglichkeiten (z.B. Filter) dann gegeben sind, ist offen. Der Hinweis ist daher nicht nachvollziehbar.

Die Änderung der prognostizierten Geruchsstundenhäufigkeit ist mit baulichen und technischen Änderungen an der vorgesehenen Abluftführung erklärt worden. Die Gemeinde hat keinen Anhaltspunkt, daß die aktuelle Berechnung unzutreffend sei.

Eine Geruchsstundenhäufigkeit von 0,25 nach Prüfung der Randbedingungen des Einzelfalles kann seitens der Gemeinde nur mit eingehender Begründung angenommen werden. Eine Begründung anhand des Urteiles des OVG Lüneburg vom 9.6.2015 (Az. 1 LC 25/14) ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da die Geruchsstundenhäufigkeit im Sinne einer erhöhten Rücksichtnahme bzw. Schicksalsgemeinschaft nicht für die Bauleitplanung beschrieben wurde.

Der 2. Leitsatz zum angesprochenen Urteil des Nds. OVG vom 9.6.2015 lautet: „Die landwirtschaftliche Betriebe und zugeordnete Wohnnutzungen auch nach Aufgabe der Landwirtschaft treffende Pflicht, bei fortbestehender landwirtschaftlicher Prägung des Gebiets Geruchsbelästigungen in einem über die Richtwerte der GIRL hinausgehenden Umfang hinzunehmen, gilt nur im Außenbereich (vgl. Senat, Urt. v. 26.11.2014 - 1 LB 164/13 -, juris Rn. 37 39 = BauR 2015, 464). Auf Dorfgebiete, die gemäß § 5 BauNVO auch dem allgemeinen Wohnen dienen, findet der vorstehende Grundsatz keine Anwendung.“

Der Leitsatz wurde entwickelt anhand eines Falles mit dem geplanten Stallstandort im Außenbereich und der Lage des klägerischen Grundstücks in einem Dorfgebiet.

Unter Rn. 21 der Begründung zu dem Urteil führt das OVG aus: „Auch wenn das Grundstück der Klägerin bis in die 1980er Jahre landwirtschaftlich genutzt wurde und an den Außenbereich angrenzt, kann es hinsichtlich der hinzunehmenden Geruchsfrachten nicht mit einem im Außenbereich liegenden ehemaligen oder aktiv landwirtschaftlich genutzten Grundstück gleichgesetzt und damit einer weit über 20 % liegenden Geruchsfracht ausgesetzt werden. Mit der Sachlage, die der Senat in seinem Urteil vom 26. November 2014 (- 1 LB 164/13 -, juris = BauR 2015, 464) zu beurteilen hatte, ist der Fall deshalb nicht vergleichbar. Die darin begründete Pflicht, Geruchsbelästigungen in einem über die Richtwerte der GIRL hinausgehenden Umfang hinzunehmen, betrifft nur Grundstücke im Außenbereich, die entweder landwirtschaftlich genutzt werden oder aber - bei fortbestehender landwirtschaftlicher Prägung der Umgebung - landwirtschaftlich genutzt wurden (Senat, Urt. v. 26.11.2014, a. a. O., Rn. 37-39).“

Der in Lengerich relevante Immissionsort „Zum Ulland 1“ liegt im Außenbereich.

Er liegt in einer von der Landwirtschaft und von der Tierhaltung deutlich geprägten Umgebung. Der Immissionsort wurde landwirtschaftlich genutzt, dort wurden Tiere gehalten.

Der Immissionsort wird immer noch landwirtschaftlich genutzt. Die Tierhaltung ist noch nicht ausgelaufen.

Deshalb trifft hier der Fall zu, zu dem das OVG in dem o.a. Urteil unter Rn 26 zitiert: „Dies konnte im umgekehrten Falle, in dem landwirtschaft[un]abhängiges Wohnen in einem kleinen Bereich nur dadurch als Einzelfall entstanden war, dass ein bislang landwirtschaftlichem Wohnen gewidmetes Gebäude aus der Solidargemeinschaft der Tierhalter einseitig ausschied, Geruchshäufigkeiten deutlich über 30 oder gar 50 % der Jahresstunden als noch zumutbare Geruchsbelastung zur Folge haben (vgl. Senatsurt. v. 25.7.2002 - 1 LB 980/01 -, RdL 2002, 313 = NVwZ-RR 2003, 24 = AUR 2003, 58).“

Überdies stellt die Gemeinde weitere Fakten in die Abwägung ein:

- In dem Teilraum der Gemeinde, in dem das Plangebiet liegt, ist auch in der jüngeren Vergangenheit die Weiterentwicklung und Zunahme der Tierhaltung erfolgt. Beides ist auch weiterhin geplant. Die Gemeinde stellt zur Zeit einen Bebauungsplan zur Steuerung der Tierhaltung auf. Nach dem bisherigen Gesamtkonzept sind sowohl im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 als auch in der sonstigen Umgebung des Immissionsortes „Zum Ulland 1“ Flächen für Tierhaltungsanlagen vorgesehen.

Der Raum ist durch Landwirtschaft und Tierhaltung geprägt, die Prägung wird gem. der bisherigen und der von den Tierhaltern sowie von der Gemeinde angestrebten künftigen Entwicklung weiterbestehen.

- Bei der Vorhabensplanung ist die Reinigung der Abluft aus der geplanten Hähnchenmastanlage vorgesehen, entsprechendes ist im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Abluftreinigung führt zertifiziert zu einer dauernden und für jeden Zeitpunkt garantierten Minderung des austretenden Ammoniaks und Staubes von jeweils mindestens 70%.

Gem. DLG SignumTest 8/2014, Prüfbericht 6212, bewirkt diese Filterung auch eine erhebliche Verringerung der Geruchsemissionen: *„Im Rahmen des DLG Signum Testes wurden insgesamt 16 Messungen (siehe Tabelle 6) durchgeführt. Bei Geruchsmassenströmen von 4,6 bis 27,9 Mio. GE/h wurde ein mittlerer Abscheidegrad von 50 % mit einer Schwankungsbreite von 14,3 bis 93,5% errechnet. Unter Einbeziehung der Standardabweichung kann ein Mindestabscheidegrad von 30% anerkannt werden.*

Alle Geruchsmessungen zeigten einen positiven Wirkungsgrad und eine tendenzielle Verbesserung in Hinblick auf Intensität und Hedonik.“

Da aber „weder die 300 GE/m³ im Reingas eingehalten [wurden], noch war das Reingas frei von rohgastypischem Geruch. Somit wurden die Anforderungen des DLG Signum Testes an die Geruchsminderung nicht erfüllt.“

Deshalb ist die nachgewiesene, andauernde und erhebliche Minderung der Geruchsemissionen nicht zertifiziert und auch in der Immissionsprognose, die der gemeindlichen Abwägung (neben anderem) zugrundeliegt, nicht berücksichtigt. Dies hindert die Gemeinde jedoch nicht daran, die über große Zeiträume im Jahr tatsächlich wirkende, erhebliche Minderung der Emissionen in ihre Abwägung einzustellen.

Die Schweinehaltung auf der Hofstelle wird komplett aufgegeben. Der Betrieb wird neu geordnet und auf eine einzige Tierhaltungart, die Hähnchenmast, beschränkt.

Dies führt dazu, daß die künftige Geruchswahrnehmungshäufigkeit am Immissionsort „Zum Ulland 1“ unter dem Wert liegen wird, der bisher durch die Schweinehaltung des Hofes Eilers zulässig und gegeben war. Die Realisierung der Planung führt somit zu einer Minderung der schon zugelassenen Geruchsbelastung.

Die Aufgabe der Schweine- und Konzentration auf Hähnchenhaltung führt auch dazu, daß die anfallenden Wirtschaftsdünger nicht mehr, wie bisher, auf den umliegenden Flächen ausgebracht werden und entsprechende Emissionen verursachen, sondern daß diese zu wesentlichen Teilen extern verbracht und verwertet werden. Daraus ergibt sich eine entsprechende Entlastung der örtlichen Situation sowohl hinsichtlich der Emissionen als auch des Nährstoffanfalls.

Vor diesem Hintergrund werden die Bedenken nicht geteilt. Bei der notwendigen Beurteilung des Einzelfalles gem. Nr. 5 der Anlage 1 zur GIRL ist die Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung gerade *„keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden. Dabei sind — unter Berücksichtigung der eventuell bisherigen Prägung eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung (Ortsüblichkeit) — insbesondere folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen:*

- der Charakter der Umgebung ...

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die u. a. dazu führen kann, dass die oder der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss. ...“

Die Belastung des Immissionsortes „Zum Ulland 1“ durch Gerüche aus der geplanten Hähnchenmastanlage ist zumutbar.

<p>Ferner bleibt eine Kontingentierung der Geruchsimmisionshäufigkeiten gemäß Auslegungshinweisen der GIRL unberücksichtigt.</p> <p>Der zulässige Immissionswert von 0,20 für den Außenbereich bzw. 0,25 nach ausführlicher Prüfung der Randbedingungen des Einzelfalles wird hierbei komplett ausgefüllt. Inwieweit andere Betriebe durch o. g. Vorhaben benachteiligt werden, ist anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich und wird nicht dargelegt.</p>	<p>Die Gemeinde berücksichtigt die jetzt gegebene Situation und den jetzt gegebenen und den prognostizierten Bedarf. Ob bei anderen Betrieben oder in weiterer Zukunft Bedarf an zusätzlichen Tierhaltungskapazitäten entsteht, wie die Gemeinde ihn bewertet, welche Geruchsbelastung aus welchen dann vorhandenen Quellen an dann relevanten, unterschiedlichen Immissionsorten herrscht und welche Einflußmöglichkeiten (z.B. Filter, die bei der im Umfeld dominierenden Schweinehaltung schon heute sehr wirksam sind) dann gegeben sind, ist offen. Die umliegenden Betriebe haben keine Bedenken geltend gemacht. Dies ist angesichts der mit der Realisierung der Planung verbundenen Minderung der Geruchsimmisionen nachvollziehbar.</p>
<p>Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Lengerich keine Bedenken.</p> <p>Die Abstandsregelungen zur „Lotter Beeke“, Gewässer II. Ordnung, sind, wie in unserer Stellungnahme vom 7.7.2016 angeführt, berücksichtigt worden.</p> <p>Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken und Einwendungen.</p> <p>Sollte das Tränken der Nutztiere über die öffentliche Wasserversorgung erfolgen, ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.03.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Ergänzend zu den Anmerkungen unter Punkt 7.2 der Begründung machen wir darauf aufmerksam, dass Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten sind.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.</p> <p>Inhalt der Stellungnahme vom 28.7.2016:</p> <p><i>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30.06.2016 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</i></p> <p><i>Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk. Unser Netzbezirk Freren (Tel. 05902/502-1231) ist nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt im Leitungsbereich keine Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern fest.</p> <p>Die Abwägung zur Stellungnahme vom 28.7.2016 wird beibehalten.</p> <p>Abwägung zur Stellungnahme vom 28.7.2016:</p> <p><i>Es handelt sich um eine Strom- und eine Gasleitung, die von den Hauptleitungen, die in der öffentlichen Gemeindestraße „Zum Ulland“ verlaufen, zum Wohnhaus „Zum Ulland 3“ führen. Ein Hinweis auf die Lage dieser Leitungen wird in die Begründung zum Bebauungsplan eingefügt.</i></p>
--	---

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Der Begründung zum Bebauungsplan haben wir entnommen, dass in dem Plangebiet die öffentlichen und privaten Flächen durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern begrünt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in dem Bebauungsplanbereich erdverlegte Versorgungseinrichtungen vorhanden sind. Des Weiteren wird es erforderlich, im Zuge der Erschließung des Siedlungsgebietes weitere Versorgungseinrichtungen in den öffentlichen und privaten Flächen zu verlegen.

Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baum Pflanzungen freizuhalten.

Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung enthalten.

Die uns zugestellten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen

Die erneute öffentliche Auslegung brachte nachfolgende Ergebnisse (linke Spalte der nachfolgenden Tabelle), die wie folgt (rechte Spalte) im Bebauungsplan berücksichtigt wurden:

Da ich den kürzesten Abstand zu den geplanten Hühnerställen habe, möchte ich folgende Bedenken anmelden:

Gegen die zukünftige zusätzliche Geruchsbelastung und Lärmbelastung (z.B. Lüfter, Lastwagenverkehr) habe ich Bedenken. Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 24 % der Jahresstunden erachte ich als zu hoch. Hier sollte eine deutliche Reduzierung von unter 20 % erfolgen.

Mein umgebautes Heuerhaus verliert durch die zusätzliche Geruchsbelastung und Lärmbelastung an Wert. In der letzten Woche sind mir zwei Kaufinteressenten abgesprungen.

Der Bebauungsplan begrenzt die Zahl der Hähnchenmastplätze und den Bereich, in dem diese errichtet werden dürfen. Er legt enge Grenzen für die zulässigen Nebenanlagen fest. Er setzt eine Filterpflicht mit Mindestreinigungsleistungen fest. Er beschränkt die zulässigen Nutzungen auf diejenigen, die im Durchführungsvertrag festgelegt sind. Dadurch wird erreicht, daß die zukünftige Geruchshäufigkeit am Gebäude „Zum Ulland 1“ bei 24% der Jahresstunden liegen wird. Dies ist keine Vergrößerung, sondern eine Minderung gegenüber der Geruchshäufigkeit, die aufgrund der bisherigen Schweinehaltung auf dem Hofstelle Eilers (die Zech Ingenieurgesellschaft hatte die „Gesamtbelastung Geruchsimmissionen genehmigte Sauenhaltung“ mit 26% der Jahresstunden beziffert) zulässig und realisiert war.

Überdies wird mit dem festgesetzten Filter auch in ganz erheblichem Maß die Geruchsemission gemindert, was in der Berechnung der Geruchshäufigkeit gar nicht mitberechnet wird. Dadurch wird die Geruchsimmissionssituation am Gebäude „Zum Ulland 1“ noch weiter verbessert.

Das Gebäude „Zum Ulland 1“ wird in der Stellungnahme als „umgebautes Heuerhaus“ bezeichnet. Die Immobilie wird in der ergänzenden Stellungnahme (s.u.) als „Eulenhof“ bezeichnet. Dies bestärkt die Auffassung, daß es sich um ein Anwesen handelt, das nicht nur in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung steht, sondern auch selbst der Landwirtschaft entstammt und in einer Solidar- oder Schicksalsgemeinschaft mit der Landwirtschaft steht, so daß hier auch hohe Geruchsimmissionshäufigkeiten zumutbar sind.

	<p>Ungebührliche Lärmemissionen durch Lüfter oder andere Anlagenteile sind schon emissionsseitig nicht ersichtlich und angesichts des erheblichen Abstandes nicht zu erwarten.</p> <p>Die Lärmemissionen von der öffentlichen Straße, die durch das Vorhaben überdies nur gering beansprucht wird, sind ortsüblich und hinzunehmen. Die Gemeinde hat frühzeitig zur Vermeidung von vorhabenbezogenem LKW-Verkehr mit dem Vorhabenträger die Vereinbarung getroffen, daß dieser Verkehr von Westen her vom Bolland über die Schotterstrecke zum geplanten Stall erfolgen muß und daß der Vorhabenträger diese Strecke unterhalten muß. Der Verkehr führt nicht am Heuerhaus „Zum Ulland 1“ vorbei. Überdies gilt auch hinsichtlich der Lärmemissionen, daß diejenigen aus der bisher zulässigen Schweinehaltung und dem bisherigen diesbezüglichen Verkehr entfallen. Die Gemeinde erlegt dem Vorhabenträger auch in diesem Themenfeld erhebliche Beschränkungen zugunsten der Nachbarschaft auf.</p> <p>Insgesamt erweist sich, daß die festgesetzte Nutzung zu einer Verbesserung der Geruchsimmissionssituation am Gebäude „Zum Ulland 1“ und zu einer zumutbaren Situation führt. Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
<p>Der heute von Frau Stefanie Brumberg gestellte Antrag soll dahingehend erweitert werden, dass das Genehmigungsverfahren so lange zurückgestellt wird, bis durch Herrn Alfons Eilers bewiesen wird, dass durch sein Bauvorhaben uns keine Lärm- und Geruchsbelästigung erwarten wird, die den Verkauf negativ belastet, oder ein Käufer gefunden wird, der die zu erwartende Beeinträchtigung akzeptiert.</p>	<p>Die Gemeinde kann bei der Baugenehmigungsbehörde beantragen, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhaben um bis zu 12 Monate zurückgestellt wird. Voraussetzung dafür ist, daß das Vorhaben die Durchführung der Planung unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Das Vorhaben steht im Einklang mit der Planung.</p> <p>Überdies darf die Gemeinde dieses Instrument nur zur „Sicherung der Planung“ einsetzen, nicht jedoch zu Beeinflussung von Grundstückskäufen. Die Gemeinde wird in diesem Planverfahren beim Landkreis keinen Antrag auf Rückstellung eines Baugesuchs stellen.</p>

Darüber hinaus bieten wir Herrn Alfons Eilers eine mitwirkende Verkaufsunterstützung an, wobei er unsere Interessenten beraten kann. Ebenfalls stehen wir ihm gegenüber offen, den Eulenhof selber zu vermarkten, bzw. zu erwerben, wodurch er den zeitlichen Einfluss auf sein Baugenehmigungsverfahren mitbestimmen kann.

Herr Eilers hat auf seinem Hof ein Hinweisschild aufgestellt, dass dort in Kürze ein Hühnerstall für 80.000 Tiere entstehen wird, obwohl das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Hiermit hat er sich selber insofern geschadet, dass Frau Brumberg potentielle Kaufinteressenten des Eulenhofes unmittelbar vor dem Verkaufsabschluss abgesprungen sind, nachdem sie dieses Schild gesehen hatten.

Geruchsbelästigung durch Hühnerhaltung in der ausgewiesenen Größe ist nicht unerheblich und nicht zu unterschätzen. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Geruchsbelästigung nachhaltig auf den Verkauf des Eulenhofes auswirken und zu 100% uns wirtschaftlichen Schaden zufügen wird, da der Hof zu einem unverkäuflichen Objekt werden wird. Ebenfalls machen wir auf steigende Aufwendungen für Verkaufsaktivitäten hin, wie auch auf ev. Kosten für juristische Auseinandersetzungen, falls die Geruchsbelästigung höher als zugesagt sein wird.

Wir halten fest, dass wir nicht grundsätzlich gegen das Bauprojekt eingestellt sind.

Daher wird Herrn Alfons Eilers Gelegenheit eingeräumt, unsere Befürchtungen zu widerlegen.

Die Gemeinde wird Herrn Eilers über das Angebot informieren.

Die Gemeinde hat sich intensiv mit den Geruchs- und sonstigen Emissionen der geplanten Hähnchenmastanlage auseinandergesetzt. Sie hat mehrere Regelungen getroffen und stellt damit sicher, daß die Immissionen am Haus „Zum Ulland 1“ zumutbar sein werden. Zu den Einzelheiten, u.a. zur Verbesserung der Geruchsimmissionssituation, wird auf das oben gesagte sowie auf die Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Dem Vorhabenträger mit dem Anwesen „Zum Ulland 3“ werden durch die Planung nicht nur Nutzungsmöglichkeiten gegeben, sondern auch erhebliche Einschränkungen bzw. Aufwendungen auferlegt, die er hinzunehmen hat (z.B. komplette und dauerhafte Aufgabe der Schweinehaltung, Filterpflicht). Dadurch verbessert sich die Geruchsimmissionssituation am Objekt „Zum Ulland 1“ gegenüber dem bisher zulässigen und realisierten Zustand. Die noch verbleibende Geruchsimmission liegt deutlich im Bereich des zumutbaren. Die Festsetzungen werden daher beibehalten.

Die Gemeinde wird Herrn Eilers über das Angebot informieren.

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der E-Plus Service GmbH.

Die rote Linie, also der von E-Plus angesetzte Prüfbereich, umfasst nicht den Südteil des Plangebietes.

Im Plan sind keine „farbigen Linien“ im Sinne von „Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen“ enthalten. Da die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung ebenfalls keine Hinweise auf Konflikte mit Richtfunktrassen enthielten, sondern von einem „mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen“ sprachen, ist eine Abwägung ebenso wie eine erneute Beteiligung entbehrlich.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Die Deutsche Telekom ist am Verfahren beteiligt worden und hat keine Anregungen oder Bedenken.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft / Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Grundlage der bodenfachlichen Bewertung in Deutschland und gibt eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der Planung des Sondergebiets für Tierhaltung sollten folglich die Bodenfunktionen und der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung aller betroffenen Böden im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Informationen und bodenkundliche Daten im Plangebiet liefert unser Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, bei dem verschiedenste Themenkarten aufgerufen werden können. Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes im Umweltbericht liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Diese hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzguts Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.

Das Landesamt war an der frühzeitigen Beteiligung mit der Bitte beteiligt worden, Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung zu geben. Dazu hatte das Landesamt mitgeteilt: „*Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.*“

In der anschließend durchgeführten öffentlichen Auslegung hatte das Landesamt ebenfalls mitgeteilt: „*Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.*“

Daher ist es unverständlich, daß das Landesamt nunmehr im Zuge der erneuten Auslegung, in der es nur noch um geringe Änderungen der Planfestsetzungen geht, Empfehlungen zur Umweltprüfung gibt.

Die bisherigen Ausführungen der Begründung mit ihrem separaten Teil „Umweltbericht“ reichen als Abwägungsgrundlage aus. Der Nordosten des Plangebietes, der gem. der Stellungnahme Boden „mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung“ aufweist, ist seit langem durch die Hofstelle bebaut. Dort sind, wie die Baugrenzen festsetzen, nur sehr geringe Ergänzungen direkt neben den vorhandenen Gebäuden zugelassen worden. Dieser Bereich mit dem vom Landesamt als „schutzwürdig“ gewerteten Boden ist von dem „geplanten Ausbaivorhaben“ nicht betroffen. Weitere Erörterungen sind daher entbehrlich.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollte die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden überprüft und berücksichtigt werden. Im Nordosten des Plangebietes liegen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung vor. Diese gelten als schutzwürdig und sollten vom geplanten Ausbauvorhaben möglichst unbetroffen bleiben.

Bei der Vorhabensbewertung reicht aus Sicht der Bodenkunde die alleinige Betrachtung und Bewertung von Biotoptypen fachlich nicht aus. Sie greift für das Schutzgut Boden und den durch das BBodSchG vorgegebenen bodenfunktionalen Ansatz häufig zu kurz. So können, wie im Fall der hier betroffenen Böden, wenig wertvolle Biotope (Ackerstandorte) Böden mit einer hohen Bodenfunktionserfüllung aufweisen (hier kulturhistorische Bedeutung). Dies ist in der Abhandlung der Thematik „Vermeidung und Kompensation“ zu beachten.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Die Eingriffsbeurteilung in den vorgelegten Unterlagen von Schwarz + Winkenbach - Bürogemeinschaft für Raum- und Umwelplanung - aus Delmenhorst (2. Entwurf) ist unter Zuhilfenahme der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ abzarbeiten.

Die Eingriffsbeurteilung ist in Anlehnung an das Osnabrücker Modell ordnungsgemäß abgearbeitet. Sie wird beibehalten.

Die unter Punkt 4.6 „Festsetzungen“ - Seite 22 - angegebene 5 m breite Heckenanpflanzung an der Süd- und Ostseite ist auf 10 m zu verbreitern, wie im selbstgefertigten Lageplan vom 16.08.2017 dargestellt.

Der „Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit integrierter Stickstoff-Bewertung“ des Planungsbüros Peter Stelzer zum Bauvorhaben „Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles, Erweiterung des Abferkelstalles und Nutzungsänderung“ von Dezember 2014 ist an das geplante Vorhaben (Hähnchenmastställe) anzupassen.

Die Gemeinde hat nur diejenige Heckenpflanzung festgesetzt, die aus städtebaulichen Gründen – u.a. zur Verbesserung des Ortsbildes – notwendig ist. Eine 10 m breite Hecke bewirkt im Vergleich zu der 5 m breiten keine hinreichend gewichtige Verbesserung des Ortsbildes und die positive Wirkung für den Naturhaushalt kann auch durch weitere Maßnahmen wie andere Anpflanzungen, Anlegen einer Wiese, Verbreiterung der Hecke auf der Westseite der Lotter Becke (s. Eingriffsbeurteilung S. 34-35) erreicht werden.

Deshalb will die Gemeinde den Betroffenen nicht mit Bebauungsplanfestsetzungen zu einer breiteren Heckenpflanzung verpflichten. Dies hindert den Vorhabenträger jedoch nicht daran, eine breitere Hecke anzupflanzen; dies beabsichtigt er auch. Deshalb ist mittlerweile in einer Zusatzvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag dokumentiert, daß der Vorhabenträger die Hecke an der Süd- und Ostseite in 10 m Breite anpflanzt.

Die Regelungen zur Eingriffskompensation sind so gefasst, daß die breitere Hecke auf die Kompensationspflicht angerechnet werden kann. Die Festsetzungen werden beibehalten.

Der Fachbeitrag wurde in der Planung insoweit genutzt, als der darin erfasste Zustand von Natur und Landschaft wiedergegeben wurde. Zur Bewertung der Stickstoffemission und –ausbreitung liegen aktuelle gutachterliche Ausführungen für die Hähnchenmastanlage vor. Eine Anpassung des Fachbeitrages ist deshalb entbehrlich.

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit des Landkreises Emsland und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltenort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen)
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung)
- Weitere bioaerosolmitierende Anlagen in der Nähe
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B, Krankenhäuser)
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher, die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

Die niedersächsischen Ministerien für Soziales (u.a. Städtebau), für Umwelt und für Landwirtschaft haben unter dem 2.5.2013 einen gemeinsamen Runderlaß zur Durchführung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen herausgegeben (geändert am 23.9.2015; gültig bis 31.12.2018). Darin wird zur Bioaerosolthematik erklärt, daß eine Abluftreinigungsanlage für Schweine- bzw. Geflügelhaltung, die der Staubabscheidung dient, auch Bioaerosole abscheidet und daß bei Verwendung einer solchen Anlage auf die Forderung nach einem Sachverständigen-gutachten zu Keimemissionen verzichtet werden kann (Nr. 5, letzter Absatz, der Richtlinie).

Bei der Vorhabensplanung ist die Reinigung der Abluft aus der geplanten Hähnchenmastanlage vorgesehen, entsprechendes ist im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Abluftreinigung führt zertifiziert zu einer dauernden und für jeden Zeitpunkt garantierten Minderung des austretenden Ammoniaks und Staubes von jeweils mindestens 70%. Deshalb wird mit Blick auf den „Filtererlass“ von einer angemessenen Minderung der Bioaerosolbelastung ausgegangen.

Planungsanlass

Der Haupterwerbslandwirt Alfons Eilers plant auf seiner Hofstelle Zum Ulland 2 den Neubau einer Geflügelmastanlage mit 84.000 Mastplätzen.

Da er für seine gesamte Tierhaltung das erforderliche Futter nicht mehr zum überwiegenden Teil selbst produzieren kann, handelt es sich hier im baurechtlichen Sinne um eine gewerbliche Tierhaltung. Weil aber gleichzeitig die nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB genannte Tierobergrenze überschritten wird, sind die Voraussetzungen für ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nicht mehr gegeben.

Deswegen soll die Hofstelle als „Sondergebiet Tierhaltungsanlage“ überplant werden.

Standort

Das Vorhaben soll auf der vorhandenen Hofstelle Zum Ulland 2 realisiert werden. Eine zusätzliche Landschaftszersiedelung findet somit nicht statt.

Für die Anlage ist eine Abluftbehandlungsanlage vorgesehen, mit der die Staub- und Keimbelastung minimiert und der Ammoniakausstoß um mindestens 70 % reduziert werden kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertungen der Landwirtschaftskammer, einschließlich derer zur Zumutbarkeit der prognostizierten Geruchsimmissionen, werden vor dem Hintergrund der vom Vorhabenträger geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Abluftreinigung geteilt.

In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, daß der Vorhabenträger an vorhandenen, nahegelegenen Hähnchenställen Änderungen an der Ablufteinrichtung vornehmen wird; dies wird durch städtebaulichen Vertrag gesichert. Dadurch wird die Geruchswahrnehmungshäufigkeit am Immissionsort „Zum Ulland 1“ gem. Geruchsimmissionsprognose der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH auf 24% gemindert. Sie liegt damit auch unter dem Wert, der bisher durch die Schweinehaltung des Hofes Eilers zulässig und gegeben war. Die Realisierung der Planung führt somit zu einer Minderung der schon zugelassenen Geruchsbelastung.

In Bezug auf die zu erwartenden Immissionen ist eine gutachterliche Untersuchung durchgeführt worden.

Im Ergebnis liegen keine Hinweise für ein Überschreiten der Grenzwerte in Bezug auf Stickstoffdepositionen einschließlich der Einhaltung der Irrelevanzgrenze gegenüber FFH-relevanten Lebensraumtypen und in Bezug auf Ammoniakimmissionen vor.

Bei den nächst gelegenen benachbarten Wohnhäusern handelt es sich um Anwesen mit landwirtschaftlichem Bezug bzw. mit landwirtschaftlichem Ursprung innerhalb eines von Tierhaltung geprägten Außenbereiches. Die prognostizierte Geruchswahrnehmungshäufigkeit liegt unter 25 % der Jahresstunden. Der hier zulässige Grenzwert (25 % Jahresstunden) kann eingehalten werden.

Dungverwertung

Ein schlüssiges Dungverwertungskonzept wurde inzwischen vorgelegt. Der Wirtschaftsdünger wird überbetrieblich in vieharme Regionen verwertet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <p>Open Grid Europe GmbH, Essen</p> <p>Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</p> <p>Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</p> <p>Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</p> <p>Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</p> <p>Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund</p> <p>Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen</p> <p>Viatel GmbH, Frankfurt</p>	<p>Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken und Einwendungen.</p> <p>Sollte das Tränken der Nutztiere über die öffentliche Wasserversorgung erfolgen, ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Bauleitplanverfahren.

Seit unserer Stellungnahme vom 20.04.2017 haben sich keine Änderungen ergeben. Wir bitten, unsere Ausführungen weiterhin zu beachten, weitere Bedenken oder Anregungen möchten wir nicht einbringen.

Inhalt der Stellungnahme vom 20.4.2017:

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.03.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Ergänzend zu den Anmerkungen unter Punkt 7.2 der Begründung machen wir darauf aufmerksam, dass Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten sind.

Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.

Inhalt der Stellungnahme vom 28.7.2016:

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30.06.2016 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Abwägung zur Stellungnahme vom 20.4.2017 wird beibehalten.

Abwägung zur Stellungnahme vom 20.4.2017:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt im Leitungsbereich keine Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern fest.

Die Abwägung zur Stellungnahme vom 28.7.2016 wird beibehalten.

Abwägung zur Stellungnahme vom 28.7.2016:

Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk. Unser Netzbezirk Freren (Tel. 05902/502-1231) ist nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Der Begründung zum Bebauungsplan haben wir entnommen, dass in dem Plangebiet die öffentlichen und privaten Flächen durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern begrünt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in dem Bebauungsplanbereich erdverlegte Versorgungseinrichtungen vorhanden sind. Des Weiteren wird es erforderlich, im Zuge der Erschließung des Siedlungsgebietes weitere Versorgungseinrichtungen in den öffentlichen und privaten Flächen zu verlegen.

Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baum Pflanzungen freizuhalten.

Es handelt sich um eine Strom- und eine Gasleitung, die von den Hauptleitungen, die in der öffentlichen Gemeindestraße „Zum Ulland“ verlaufen, zum Wohnhaus „Zum Ulland 3“ führen. Ein Hinweis auf die Lage dieser Leitungen wird in die Begründung zum Bebauungsplan eingefügt.

Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung enthalten.

Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Die uns zugestellten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen

Der Plan wurde gegenüber **anderen Planungsmöglichkeiten** gewählt, weil flächenbezogen wegen der besonderen Eigenschaften des Plangebietes und funktionsbezogen wegen der Beschränkung auf das notwendige keine geeigneten Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen ersichtlich sind, um das Planungsziel zu erreichen,

Verfassererklärung: Die Zusammenfassende Erklärung wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Verfahrensvermerk: Die Zusammenfassende Erklärung wurde dem Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Eilers“ der Gemeinde Lengerich beigelegt.

Lengerich, den 18. JULI 2019



J. A. S.
.....
Bürgermeister

